

Gleichheit von Mann und Frau im Bürgerrecht

Autor(en): **Pestalozzi, Regula**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **31 (1975)**

Heft 8-9

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845353>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nicht nur in der Laufbahn der Frauen, sondern auch in derjenigen vieler Männer und es könnte in nächster Zeit, wenn die Rezession Umschulungen nötig werden lässt, grosse Aktualität bekommen.

Für das zukunftsweisende System der rekurrenten Bildung gelten folgende Grundprinzipien. Die letzten Jahre der Schulzeit müssten vom Lehrplan her so gestaltet werden, dass sie jedem Schüler eine echte Entscheidung zwischen weiterem Studium und Berufsarbeit ermöglichen würden. Nach Verlassen der obligatorischen Schule müsste jederzeit der Zugang zu einer weiterführenden Ausbildung garantiert sein und das Angebot der Möglichkeiten müsste so beschaffen sein, dass Bildung und Ausbildung jedem einzelnen offen steht, wo und wann er sie benötigt. Bei den Zulassungsbestimmungen und bei der Lehrplangestaltung wären Arbeitswelt und andere soziale Erfahrungen als Grundelemente zu betrachten. Jede Laufbahn müsste in Zukunft intermittierend, das heisst mit Unterbrechungen — durch Wechsel zwischen Studien und praktischer Arbeit bedingt — beschritten werden können. Unterrichtspläne und Lehrmethoden müssten in Zusammenarbeit mit den beteiligten Interessengruppen — Studenten, Lehrer, Verwaltungsfachleute — entwickelt werden. Grade und Zeugnisse dürften nicht mehr als Endresultat eines Bildungswesens, sondern eher als Stufen eines Prozesses lebenslanger Weiterbildung und persönlicher Entwicklung gewertet werden. Und schliesslich müssten vom Gesetzgeber Bildungsurlaube für jeden einzelnen vorgeschrieben sein.

Auch die Experten der OECD sind sich im klaren, dass Bildung zu subtil und zu komplex ist, um so radikale Veränderungen in kurzer Zeit möglich zu machen. Aber re-

kurrente Erziehung zeigt den Rahmen auf, innerhalb dessen sich eine grössere, schrittweise zu vollziehende bildungspolitische Neuorientierung ergeben sollte.

Margrit Baumann

Gleichheit von Mann und Frau im Bürgerrecht

Zusammenfassung einer Wahlveranstaltung am Frauenkongress in Bern

1971 beauftragte der Bundesrat eine Expertenkommission mit der Prüfung, ob und wie die Einbürgerung junger, in der Schweiz aufgewachsener Ausländer erleichtert werden könne. Die Expertenkommission hat ihre Untersuchungen auch auf andere Probleme der Bürgerrechtsgesetzgebung ausgedehnt, unter anderem auch auf die Stellung der Kinder und der Ehemänner von Schweizerinnen. Im Jahre 1973 wurde über den Bericht der Expertenkommission ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Der Bund Schweizerischer Frauenorganisationen stellte dabei vor allem drei Anträge, die er als dringender betrachtete als die Einbürgerung der Kinder von Gastarbeitern:

1. Durch den Abschluss der Ehe mit einem Schweizerbürger oder einer Schweizerbürgerin soll der ausländische Ehegatte nicht automatisch Schweizer werden, er soll aber das Recht auf Niederlassung in der Schweiz und nach fünfjährigem Aufenthalt in der Schweiz und dreijähriger Ehedauer das Recht auf unentgeltliche, erleichterte Einbürgerung erhalten.
2. Die Schweizerin soll bei Ehe mit einem Schweizer ihr angestammtes Kantons- und Gemeindebürgerrecht nicht mehr verlieren.

3. Auch die Kinder einer Schweizerbürgerin und eines Ausländers sollen von Geburt das Schweizerbürgerrecht ihrer Mutter erhalten ohne Rücksicht auf den Wohnort der Eltern oder den Ort der Geburt und gleichgültig, ob sie ehelich oder ausserehelich geboren werden.

Genau diese drei Postulate sind die Hauptvorschläge eines ergänzenden Vernehmlassungsverfahrens, das im Zusammenhang mit der Revision des Familienrechtes am 6. Januar 1975 eröffnet wurde.

Auch die neuen Vorschläge sind Bestandteil eines Gesamtkonzepts der Expertenkommission und müssen im Zusammenhang mit diesem gesehen werden. Gleichzeitig mit diesen Vorschlägen soll auch die vermehrte Einbürgerung junger, in der Schweiz aufgewachsener Ausländer durch ein erleichtertes und unentgeltliches Bundesverfahren geregelt werden. Damit würde den Kantonen in den meisten Fällen die Mitbestimmung darüber entzogen, wer ihr Bürger werden sollte. Eine solche Vorlage würde zweifellos von den Gegnern der Überfremdung ebenso angegriffen, wie von den überzeugten Föderalisten und die dafür notwendige Verfassungsrevision hätte somit keine Chance auf Realisierung.

Eine Revision des Bürgerrechtsgesetzes und der entsprechenden Bestimmungen der Bundesverfassung ist allerdings dringend. Folgende Überlegungen müssen dabei wegleitend sein:

Zuzustimmen ist der Auffassung der Expertenkommission, wonach das dreifache Bürgerrecht in Bund, Kanton und Gemeinde beibehalten werden soll. Dieses dreifache Bürgerrecht spielte früher eine Rolle für die Armenunterstützung sowie bei Einschränkungen der Freizügigkeit.

Heute hat es vor allem Bedeutung für die Führung der Familienregister und für die Wahrung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt.

Der früher geltende Grundsatz der Bürgerrechtseinheit der Familie wurde bereits 1952 aufgegeben zugunsten der Schweizerin, die einen Ausländer heiratet. Dieser Grundsatz ist zwar nicht völlig bedeutungslos, er muss aber vor wichtigeren Anliegen zurücktreten. Auch die Vermeidung von Doppelbürgerrechten ist zwar erwünscht, aber nicht vordringlich.

Unerfreulich sind hingegen die Konsequenzen, die sich aus der bisherigen ungleichen Behandlung der Geschlechter im Bürgerrecht ergeben:

Die Kinder eines schweizerischen Vaters und einer gebürtigen Ausländerin sind Schweizer von Geburt, ohne Rücksicht darauf, wo sie geboren werden. Die Kinder einer Schweizerin und eines Ausländers dagegen werden nur Schweizer, wenn sie sonst notwendig staatenlos werden oder wenn die Eltern nicht verheiratet sind. Trotz dem Einfluss der mütterlichen Erziehung sind sie sonst Ausländer, selbst wenn sie in der Schweiz leben, und müssen zusammen mit ihrem Vater jährlich die Aufenthaltsbewilligung erneuern lassen. Besonders bei Ehescheidungen ergeben sich unerfreuliche Konsequenzen.

Die Ausländerin, die einen Schweizer heiratet, wird heute durch den Abschluss der Ehe automatisch Schweizerin mit allen Rechten eines Aktivbürgers, ob sie dies wünscht und ob sie das Land kennt oder nicht. Der Ausländer, der eine Schweizerin heiratet hingegen, hat nicht einmal einen Rechtsanspruch auf Aufenthalt in der Schweiz. Wenn er Schweizer werden will, muss er sich wie alle anderen Petenten

dem sogenannten ordentlichen Verfahren unterziehen. Er braucht die Einbürgerungsbewilligungen von Bund, Kanton und Gemeinde. Das Verfahren ist lang, die Auswahlkriterien sind streng, die Einbürgerungsgebühren zum Teil hoch. Selbst der Ausländer, der alle Voraussetzungen erfüllt, hat keinen Anspruch auf Einbürgerung, kein Recht auf Akteneinsicht und kein Rechtsmittel gegen einen abweisenden Entscheid.

Das heutige ordentliche Einbürgerungsverfahren ist eines Rechtsstaates unwürdig. Im internationalen Vergleich ist denn auch die Zahl der eingebürgerten Ausländer in der Schweiz besonders niedrig. Zweifellos muss das ordentliche dreifache Einbürgerungsverfahren verbessert werden und zwar durch ein Bundesgesetz. Die Revision müsste mindestens folgende Punkte umfassen:

Abkürzung der Fristen,
Festsetzung von Höchstvorschriften, statt wie bisher nur von Mindestvorschriften, durch den Bund, auch für den Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts,
Festsetzung eines Gebührenmaximums, bei Erfüllung aller Voraussetzungen Anspruch auf Einbürgerung,
Gewährung eines Rechtsmittels,
Recht auf Akteneinsicht.

Ein so verbessertes ordentliches Verfahren wäre eine genügende Grundlage für die vermehrte Einbürgerung junger in der Schweiz aufgewachsener Ausländer.

Vordringlich aber ist vom Standpunkt der Frauen aus die Gleichstellung der Geschlechter im Sinne der eingangs erwähnten drei Postulate. Sie erfordert eine Änderung der Bundesverfassung, des Bürgerrechtsgesetzes und des Zivilgesetzbuches und darf, um nicht gefährdet zu werden,

dem Volk nicht zusammen mit der Erleichterung der Einbürgerung junger Gastarbeiter vorgelegt werden.

Die an der Parallelveranstaltung Nr. 25 in Bern Anwesenden haben denn auch mit allen gegen eine Stimme eine Resolution beschlossen, wonach die bürgerrechtliche Gleichstellung der Ehegatten und der Kinder von Schweizerbürgern vordringlich dem Volk vorzulegen sei, zeitlich vor und getrennt von der Abstimmung über die Erleichterung der Einbürgerung junger, in der Schweiz aufgewachsener Ausländer.

Die Fragen des neuen Vernehmlassungsverfahrens betreffend Revision von Art. 44 und 54 BV wurden von der Versammlung in Bern beantwortet wie folgt:

- 1.1 Kein automatischer Erwerb des Schweizerbürgerrechts bei Heirat einer Ausländerin mit einem Schweizer? Ja
- 1.2 Innerschweizerisch keine Veränderung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts der Ehegatten durch die Eheschliessung? Ja
- 1.3 Erleichterte unentgeltliche Einbürgerung für den ausländischen Ehegatten eines Schweizer oder einer Schweizerin nach 5 Jahren Wohnsitz in der Schweiz und 3 Ehejahren? Ja
- 1.4 Ausweisungsverbot für den ausländischen Ehegatten eines Schweizer oder einer Schweizerin? Ja
- 1.5 Änderung von Art. 45 BV wie folgt: «Jeder Schweizer und sein Ehegatte können sich an jedem Orte des Landes niederlassen»? Ja
- 1.6 Neuformulierung der Ehenichtigkeit in Art. 120 Ziff. 4 ZGB: «Wenn ein Ehegatte die Einbürgerungsvorschriften umgehen will»? Ja

- 1.7 Ehegatten können allein oder zusammen eingebürgert oder aus dem Bürgerrecht entlassen werden. Bei gemeinsamer Einbürgerung oder Entlassung muss jeder Gatte die Voraussetzungen erfüllen. Ja
- 2.1 Soll ein Kind, dessen Eltern verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter Schweizerbürger ist, von Geburt an Schweizerbürger werden? Ja
- 2.2 und 2.3 Einschränkungen von 2.1 für den Fall, dass die Eltern im Ausland wohnen? Noch nicht beantwortet
- 2.4 Soll das Kind von schweizerischen Ehegatten weiterhin nur das Bürgerrecht des Vaters erhalten?

Zu dieser Frage wurden gewisse Vorbehalte gemacht. Andererseits konnten sich die Anwesenden trotz dem Wunsch nach völliger Gleichberechtigung mehrheitlich der praktischen Erwägung nicht verschliessen, dass das doppelte Bürgerrecht aller Kinder eine doppelte Führung sämtlicher Familienregister zur Folge hätte und kaum durchführbar wäre. Aus diesem Grunde überwog die Auffassung, auf die Nachfolge der Kinder von zwei schweizerischen Eheleuten auch in das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Mütter müsse verzichtet werden. Dr. Regula Pestalozzi

Revision des Bürgerrechts

Die Revision des Bürgerrechts im Sinne einer Gleichstellung von Mann und Frau ist auch ein altes Anliegen des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte. Unser Verband, der im Vernehmlassungsverfahren seine Meinung zum Ausdruck bringen konnte, hat sich am 17. April 1975 in einer ausführlichen Eingabe an den Chef

des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes geäußert. Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

Betrifft: Revision von Art. 44 und 54 Abs. 4 BV betr. das Bürgerrecht in der Familie

Hochgeachteter Herr Bundesrat,

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 6. Januar 1975 senden wir Ihnen anbei den uns unterbreiteten Fragenkatalog mit unseren Antworten.

Es freut uns sehr, feststellen zu können, dass die meisten der vorgeschlagenen neuen Bestimmungen den von uns gewünschten Änderungen entsprechen, wie sie zum Ausdruck kamen in unseren Eingaben vom 16. Mai 1968 an Ihr Departement, vom 9. Mai 1972 an die Expertenkommission für die Revision des Bürgerrechtsgesetzes und vom 26. April 1973 an Ihr Departement.

Wir haben uns nicht nur mit der Beantwortung des Fragebogens befasst (vgl. Beilage), sondern vor allem auch mit den vorgeschlagenen neuen Texten. Aufgefallen ist uns, dass die textliche Formulierung hinsichtlich des Begriffes Schweizerbürger missverständlich ist, indem bald von «Schweizerbürger», bald von «Schweizer und Schweizerin» die Rede ist. Wir gehen wohl nicht fehl in der Meinung, dass bei der Verwendung des Ausdruckes Schweizerbürger auch die Schweizerin gemeint ist. Um Interpretationsschwierigkeiten zu vermeiden, schlagen wir deshalb vor, dass die beiden Begriffe Schweizer und Schweizerbürger stets in beiderlei Geschlechtsform zur Anwendung gelangen.

Des weiteren möchten wir auf ein Problem hinweisen, das in Ihrem Bericht und Fragebogen nicht behandelt wird, das